



Betreff:

öffentlich

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Landeshauptstadt Potsdam (Friedhofssatzung)

| | | |
|--|------------------|------------|
| Einreicher: FB Grün- und Verkehrsflächen | Erstellungsdatum | 21.10.2009 |
| | Eingang 902: | |
| | 4/47 | |

| Beratungsfolge: | | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|--|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium | | |
| 04.11.2009 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | | |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Landeshauptstadt Potsdam (Friedhofssatzung) vom 17.06.2009

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

| | | | | |
|---|--|--|------|------------|
| <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit | Ja | Nein | Enthaltung |
| <input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag | | <input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt | | |
| <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.: | | | | |
| <input type="checkbox"/> zurückgestellt | | <input type="checkbox"/> zurückgezogen | | |

| |
|------------------------------|
| überwiesen in den Ausschuss: |
| Wiedervorlage: |

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Die Vorlage der Ersten Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Potsdam dient der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie nachdem zwischenzeitlich das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07.07.2009 verabschiedet wurde.

Nach der Dienstleistungsrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihr gesamtes dienstleistungsbezogenes Recht einer Prüfung auf seine Vereinbarkeit mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie zu unterziehen. Im Rahmen der Überprüfung stellte sich die Friedhofssatzung als dienstleistungsrelevant heraus, so dass nunmehr nach In-Kraft-Treten des VwVfGBbg die Anpassung der Satzung an die Richtlinie erfolgt. Dienstleistungsrelevant sind insoweit die Regelungen der Friedhofssatzung zur Aufnahme von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof gemäß § 6 der Satzung.

Das VwVfGBbg ist seit dem 17.07.2009 in Kraft und wird durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung des Einheitlichen Ansprechpartners für das Land Brandenburg und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 07.07.2009 (GVBl. I Seiten 264 -266) eingeführt. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg wird auf die meisten Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) verwiesen. Danach sind grundsätzlich die Vorschriften des Verwaltungsgesetzes des Bundes über die Verweisungsnorm des § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg anzuwenden.

Gemäß § 42 a VwVfG (Genehmigungsfiktion) gilt nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Eingang von vollständigen Unterlagen eine beantragte Genehmigung als erteilt, sofern in Ausnahmefällen nichts Abweichendes bestimmt ist. Eine einmalige Verlängerung der Frist ist möglich, sofern diese wegen der Schwierigkeiten der Angelegenheiten gerechtfertigt ist.

Für die Landeshauptstadt Potsdam, hier Bereich Friedhofswesen, bedeutet dies, dass nunmehr gesetzlich geregelt ist, dass für beantragte Arbeiten von Gewerbetreibenden gemäß § 6 der Friedhofssatzung nach Ablauf von drei Monaten die Genehmigungsfiktion greift. Da keine besonderen Gründe vorliegen, nach denen von der Regelfrist von drei Monaten zu Gunsten einer längeren Frist abgesehen werden könnte, wird § 6 Abs. 11 in die Friedhofssatzung neu eingefügt.

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie ist in die Friedhofssatzung auch eine Regelung zum Verfahren über eine einheitliche Stelle aufzunehmen, der mit Einfügen von § 6 Abs. 10 der Friedhofssatzung nachgekommen wird. Die Schaffung der Stelle eines Einheitlichen Ansprechpartners soll dem Ziel dienen, die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten künftig deutlich leichter zu gestalten. Dem Einheitlichen Ansprechpartner soll eine wichtige Unterstützungsfunktion für die Aufnahme oder Ausübung von Dienstleistungen zukommen. Die Zuständigkeit für die Einrichtung und Ausgestaltung der Stelle des Einheitlichen Ansprechpartners liegt bei den Ländern. In Brandenburg soll die Stelle des Einheitlichen Ansprechpartners beim Land Brandenburg, Ministerium für Wirtschaft, geschaffen werden.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Landeshauptstadt Potsdam (Friedhofssatzung) vom 17.06.2009

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen- Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 310), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/Nr. 07 S.160) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. I

Seiten 262, 264) und §§ 42 a, 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in der Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Landeshauptstadt Potsdam (Friedhofssatzung) vom 17.06.2009 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 15/2009 vom 10. August 2009) wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

„(10) Verwaltungsverfahren gemäß § 6 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71 a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.“

2. Nach dem neuen Absatz 10 wird folgender Absatz 11 eingefügt:

„(11) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren gemäß § 6 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung gelten die Bestimmungen des § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg über die Genehmigungsfiktion.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister